



BZ
Gesundheit & Soziales
Kanton Glarus

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
Telefon 055 646 62 80
Email: bzgs@gl.ch

Studienreglement HF Pflege

Die Schulleitung,

gestützt auf Artikel 16 der Schulordnung BZGS (SoBZGS),

in Ergänzung zur Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) und zum Rahmenlehrplan Pflege,

erlässt:

1. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement regelt in Ergänzung zur Schulordnung insbesondere Zulassungsverfahren, Struktur der Ausbildung, Promotion und Details zum abschliessenden Qualifikationsverfahren für den Bildungsgang zum eidgenössisch anerkannten Abschluss als diplomierte Pflegefachfrau HF / diplomierter Pflegefachmann HF.

2. Zulassung zum Bildungsgang

Art. 3 Eintrittsvoraussetzungen

¹ In den Bildungsgang kann aufgenommen werden, wer über:

- a. eine abgeschlossene Berufsausbildung EFZ;
- b. einen Abschluss einer Mittelschule (gymnasiale Maturität oder Fachmaturität); oder
- c. eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Art. 4 Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung besteht aus:

- a. Eignungspraktikum;
- b. Prüfung des Bewerbungsdossiers;
- c. schriftlicher Prüfung;
- d. Standortgespräch.

Art. 5 *Bewerbungsdossier*

¹ Das Bewerbungsdossier enthält folgende Dokumente:

- a. Anmeldeformular;
- b. Lebenslauf mit Foto;
- c. Abschlusszeugnisse;
- d. Selbsteinschätzung Berufsbild HF;
- e. Beurteilungsbogen Eignungspraktikum oder Fremdeinschätzung bei Bewerbern mit EFZ FaGe;
- f. Strafregisterauszug, nicht älter als drei Monate; sowie
- g. Sonderprivatauszug aus dem Strafregister, nicht älter als drei Monate.

Art. 6 *Schriftliche Prüfung*

¹ Die schriftliche Prüfung folgt einem standardisierten Verfahren.

² Wer im deutschsprachigen Bildungsraum eine Abschlussnote von mindestens 5.3 gemäss einem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) oder einen Maturitätsabschluss nachweist, wird von der schriftlichen Prüfung dispensiert.

Art. 7 *Standortgespräch*

Das Standortgespräch beinhaltet folgende Punkte:

- a. verbale und nonverbale Kommunikation;
- b. Reflexionsfähigkeit;
- c. Transferdenken.

Art. 8 *Aufnahme in den Bildungsgang*

¹ Nach erfolgreich absolviertem Eignungsverfahren kann eine Aufnahme erfolgen.

² Für die Teilnahme am Bildungsgang sind erforderlich:

- a. Vertrag schulische Ausbildung mit der Schule; sowie
- b. Arbeitsvertrag.

³ Der Arbeitsvertrag wird abgeschlossen mit:

- a. einem Partnerbetrieb; oder
- b. mit der Schule.

Art. 9 *Arbeitsvertrag mit einem Partnerbetrieb*

¹ Über die Modalitäten der Anstellung bei einem Partnerbetrieb einigen sich die Parteien.

Art. 10 *Arbeitsvertrag mit der Schule*

¹ Über eine Anstellung durch die Schule entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der Eignung und der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze.

3. Anrechenbarkeit, Ausbildungsdauer

Art. 11 *Ausbildungsdauer*

¹ Der reguläre Bildungsgang Pflege HF umfasst 5400 Lernstunden.

Art. 12 Verkürzung der Ausbildung bei Anrechnung von Bildungsleistungen

¹ Die Leitung HF kann Personen, die über einen der folgenden Abschlüsse mit entsprechendem Notendurchschnitt verfügen, von den Grundlagenmodulen dispensieren und den Lehrgang damit auf 3600 Lernstunden reduzieren.

- a. FaGe in Ausbildung zum EFZ: Notendurchschnitt im Semesterzeugnis der letzten zwei Semester aus Berufskunde und ABU ≥ 4.8 ;
- b. FaGe EFZ mit weniger als drei Jahren Berufserfahrung EFZ ≥ 4.8 ;
- c. FaGe EFZ mit Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in 80-100% Anstellung EFZ ≥ 4.6 .

² Wer bereits erbrachte, gleichwertige Studienleistungen an anderen Bildungsinstitutionen nachweist, kann von den entsprechenden Modulen dispensiert werden.

Art. 13 Absolvierung in Teilzeit

¹ Wird der Bildungsgang berufsbegleitend absolviert, verlängert sich die Studienzeit in der Regel auf 4 Jahre.

4. Leistungsbeurteilung

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Leistungsbeurteilung der Studierenden orientiert sich an den Vorgaben des Rahmenlehrplans. Beurteilt werden die im Berufsprofil enthaltenen Kompetenzen.

² Eine Modulprüfung oder eine summative Praktikumsqualifikation ist erfolgreich absolviert, wenn 60 % aller Kriterien beziehungsweise der Gesamtpunktzahl erreicht worden sind.

³ Gemäss Rahmenlehrplan ist folgendes Beurteilungsschema anwendbar:

A	hervorragend	92 - 100%
B	sehr gut	84 - 91%
C	gut	76 - 83%
D	befriedigend	68 - 75%
E	ausreichend	60 - 67%
F	nicht bestanden	< 60 %

Art. 15 Leistungsbewertung im Bereich Schule

¹ Die Ausbildung im schulischen Teil ist in 30 Module gegliedert.

² Jedes Modul schliesst mit einer Modulprüfung ab.

³ Zu den einzelnen Modulprüfungen wird zugelassen, wer 80 % des Unterrichts im jeweiligen Modul besucht hat.

⁴ Jede Modulprüfung darf einmal wiederholt werden.

Art. 16 Leistungsbeurteilung im Bereich Praxis (Praktikumsqualifikation)

¹ Die summative Beurteilung der praktischen Ausbildung erfolgt am Ende jedes Ausbildungsjahres im Betrieb.

Art. 17 Fernbleiben bei Modulprüfung oder Praktikumsqualifikationen

¹ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender ohne wichtige Gründe einer Modulprüfung oder einer Leistungsbeurteilung durch den Betrieb fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, erfolgt eine ungenügende Beurteilung.

² Als wichtige Gründe gelten insbesondere Krankheit, Unfall, Tod eines oder einer nahen Angehörigen, Mutterschaft, Militär- oder Zivildienst.

³ Über ein Nachholen bei wichtigen Gründen entscheidet die Schulleitung.

Art. 18 Unredlichkeiten

¹ Bei Unredlichkeiten während den Prüfungen oder Leistungsnachweisen, insbesondere Störung des Prüfungsablaufs, Bereitstellen, Verwenden oder Vermittlung unerlaubter Hilfen oder Verwendung fremder Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangaben kann die Schulleitung die Bewertung der betreffenden Arbeit, Prüfung oder Beurteilung als ungenügend anordnen.

Art. 19 Ausschluss wegen ungenügender Leistung

¹ Der Vertrag schulische Ausbildung wird aufgelöst, wenn:

- a. drei Module, respektive zwei Module bei einer verkürzten Ausbildung nach Art. 12 Abs. 1 endgültig nicht bestanden sind; oder
- b. die summative Beurteilung durch den Betrieb nach dem ersten oder zweiten Ausbildungsjahr ungenügend ausfällt.
- c. Studierende, welche vom Bildungsgang HF wegen ungenügender Leistungen ausgeschlossen wurden, können nach einer Frist von 2 Jahren wieder zum Bildungsgang HF zugelassen werden, wenn sie eine erneute Eignungsabklärung gemäss Art. 4 erfolgreich absolviert haben.

² Nach einer Auflösung des Vertrages schulische Ausbildung fällt der Arbeitsvertrag dahin.

5. Qualifikationsverfahren

Art. 20 Diplomarbeit

¹ Die praxisorientierte Diplomarbeit setzt sich mit einer Thematik aus dem Arbeitsumfeld vertieft auseinander.

² Die Schulleitung erlässt dazu eine Wegleitung.

Art. 21 Prüfungsgespräch

¹ Die Prüfungsgespräche werden von einer Lehrperson und einer Expertin oder einem Experten aus der Praxis gemeinsam abgenommen.

² Die Lehrperson entscheidet über die Beurteilung.

Art. 22 Praktikumsqualifikation

¹ Die Praktikumsqualifikation entspricht der summativen Beurteilung im letzten Ausbildungsjahr.

Genehmigt von der Aufsichtskommission am 18. Mai 2026